|  |  |
| --- | --- |
|

|  |
| --- |
|  |

 |

*Givisiez, den 13. Februar 2012*

**Nutzung von stehenden Totholz-Beständen (Anhang 7, Weisung1401.3)**

**Die Nutzung von Dürrständern ohne Beiträge kann ausnahmsweise bewilligt werden. Vom Borkenkäfer befallene Bäume werden gleichzeitig genutzt. Die folgenden Bedingungen müssen erfüllt werden.**

1. Wenn die Bestände mit Dürrständern eine Schutzfunktion vor Lawinen und/oder Steinschlägen ausüben, müssen Sonderbedingungen festgelegt werden. Zum Beispiel Anbringen des Fällschnitts weiter oben am Stamm, um hohe Stöcke zu erhalten, Vorsichtsmassnahmen, um den Boden nicht zu destabilisieren (Steine, Blöcke), Zurücklassen von genügend Totholz, um das Einstellen der Naturverjüngung zu erleichtern usw.
2. Bestände mit Dürrständern in Waldreservaten, in Gebieten, die in nationalen und kantonalen Inventaren (Moore, Auenwälder usw.) figurieren, auf seltenen, sehr trockenen oder sehr feuchten Waldstandorten, auf oberflächlichen oder gefährdeten Böden werden im Prinzip nicht genutzt.
3. Eine Schlagbewilligung des Kreisforstamtes ist notwendig. Es muss eine genaue Karte mit den Grenzen des Schlages, den verschiedenen Sektoren und deren Eigenschaften, erstellt werden (Anteil Dürrständer, Schätzung des zu nutzenden Volumens, besondere Bedingungen).
4. Bestände mit Dürrständern dürfen erst nach dem Ende des Entwicklungszyklus der natürlichen Feinde des Borkenkäfers genutzt werden; im Mittelland müssen sie mindestens seit einem Monat dürr sein, im Berggebiet mindestens zwei Monate. Während den sensiblen Perioden für das Wild, muss im Berggebiet die Holznutzung vermieden werden.
5. Von den verbliebenen grünen Bäumen müssen so viele wie möglich erhalten werden, vor allem Laubbäume. Sie spielen eine wichtige Rolle für das Landschaftsbild und die Verjüngung. Die Nutzung grüner Bäume, die bei der Nutzung der Dürrständer behindern, kann erlaubt werden (je nach Schlagplanung zu prüfen). Für die biologische Vielfalt ist es wichtig, wenigstens 10% der Dürrständer stehen zu lassen (zukünftige Höhlenbäume usw.).
6. Der verbleibende Bestand und die bestehende Verjüngung müssen geschont werden.
7. Der Waldboden muss geschont werden. Die Holzereifahrzeuge (Traktor, Prozessor, Forwarder) dürfen das Feinerschliessungsnetz nicht verlassen.
8. Kahlschläge grüner Bestände in Nachbarschaft zu Beständen mit Dürrständern dürfen nicht bewilligt werden. Es ist möglich Verjüngungsschläge (Besamungs-, Lichtungshieb, ...) zu bewilligen, die durch das Kreisforstamt angezeichnet werden müssen.
9. Die Bedingungen der Schlagräumung und die Frist für die Arbeiten sind im Vertrag zwischen dem Eigentümer und der Forstunternehmung festzulegen. Gemäss den geltenden Luftreinhaltebestimmungen muss vermieden werden, Äste zu verbrennen.
10. Der Revierförster prüft nach Abschluss der Arbeiten den Endzustand.

Walter Schwab

Amtschef